

Amtliche Bekanntmachung Nr. 78/2026

Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 06.10.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1

Jahresgebühr für den Benutzerausweis

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene ab 18 Jahren und Institutionen | 18,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren | frei |
| c) SchülerInnen, Studierende, Auszubildende | 7,00 € |
| d) BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, SGBIII und SGB XII | 7,00 € |
| e) Monatsausweis | 5,00 € |

§ 2

Einzelgebühren für die Ausleihe bestimmter Medien

- | | |
|-------------------|--------|
| a) CDs | 1,00 € |
| b) DVDs | 1,00 € |
| c) Tonies | 1,00 € |
| d) Konsolenspiele | 1,00 € |

§ 3

Gebühren für bestimmte Dienstleistungen

- | | |
|---|--------|
| a) Vormerkungen | 1,00 € |
| b) Fernleihbestellungen | 3,00 € |
| c) Fotokopien und Ausdrücke, je Seite | 0,10 € |
| d) Farbkopien oder -ausdrücke, je Seite | 0,20 € |
| e) Veranstaltungen/Eintrittskarten: | |

(Gebühren werden individuell für jede Veranstaltung festgelegt.)

Gebühren für Vormerkungen und Fernleihbestellungen sind im Voraus zu entrichten.

§ 4

Säumnis - und Mahngebühren

- | | |
|---|------------------------|
| a) für die verspätete Rückgabe (nach Ablauf der Leihfrist) je Medieneinheit und angefangene Woche | |
| aa) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: | 0,50 € |
| bb) Alle übrigen Benutzer: | 1,00 € |
| b) für die erste und zweite Mahnung | anfallende Portokosten |
| (erste Mahnung als Brief, zweite Mahnung als eingeschriebener Brief) | |
| c) Verwaltungsgebühr für den Bescheid über Säumnisgebühren und Wertersatzleistungen | 15,00 € |
| (eingeschriebener Brief, Portokosten für die erste und zweite Mahnung bereits enthalten) | |

§ 5

Gebühren für Ersatzbeschaffungen

- | | |
|---|-------------------|
| a) Verlust des Taschenschlüssels | |
| für den Austausch des Zylinders | anfallende Kosten |
| b) Verlust der Benutzerausweise | 5,00 € |
| c) Gebühr für verlorene/beschädigte Materialien | |
| (Medienhüllen, Barcodes u.ä.) | 2,00 € |

§ 6

Wiederbeschaffungskosten für Medien

In den Fällen des § 8 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath sind die Wiederbeschaffungs- bzw. Instandsetzungskosten durch den Benutzer zu erstatten. Im Falle des Verlustes von Medien kann der Benutzer die Wiederbeschaffung selbst vornehmen. Für nicht mehr lieferbare Medien werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

a) Kinder- und Jugendbücher	16,00 €
b) Romane	20,00 €
c) Sachbücher	20,00 €
d) CDs	18,00 €
e) Tonies	16,00 €
f) DVDs	15,00 €
g) Spiele	23,00 €
h) Konsolenspiele	50,00 €

§ 7

Besondere Gebühren

- (1) Bei der Vermittlung von Medien im auswärtigen Leihverkehr (§ 5 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath) sind ggf. Kosten, die der Stadt hierfür entstehen, vom Benutzer zu tragen.
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath sind entstehende Desinfektionskosten vom Benutzer zu tragen.

§ 8

Fälligkeit

Gebühren und Auslagen sind sofort fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 22.09.2001 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister